

Schutzkonzept für Bewegungsunterricht Gültig ab 20. Dezember 2021

Ausgangslage

Seit Montag, 20. Dezember 2021 gilt in allen Innenbereichen auch für kulturelle und sportliche Aktivitäten eine 2G-Zertifikats- und eine Maskenpflicht. Bewegungskurse dürfen unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen und eines Schutzkonzeptes stattfinden.

Das vorliegende Schutzkonzept des BGB Schweiz stützt sich auf die durch das Bundesamt für Sport BASPO in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG erarbeiteten Rahmenbedingungen für den Sport. Es ist möglich, dass einzelne Kantone strengere Massnahmen verordnen.

Verantwortlichkeit

Der BGB Schweiz gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und BAG weiter. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kursleitenden und Inhaber/-innen von Bewegungsunternehmen.

Überblick

1. Symptomfrei ins Training
2. Zertifikatspflicht (2G)
3. Zertifikatspflicht (2G+)
4. Maskenpflicht
5. Contact Tracing
6. Gruppengrössen und Distanz
7. Hygieneregeln des BAG
8. Bezeichnung verantwortliche Person

1. Symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Dies gilt auch für Trainingsleitende.

2. Zertifikatspflicht 2G

Für die Ausübung von sportlichen Aktivitäten gilt in Innenräumen für Personen über 16 Jahre eine Zertifikatspflicht (2G). Das heisst, die Teilnehmenden müssen entweder geimpft oder genesen sein und über ein gültiges 2G-Covid-Zertifikat verfügen.

Angestellte Kursleiter, welche kein gültiges Zertifikat haben, dürfen weiterhin unterrichten, müssen jedoch während des ganzen Unterrichts eine Maske tragen. Geschäftsinhaber/-innen, welche selber Kurse leiten, brauchen hingegen ein gültiges Covid-Zertifikat (2G). Auch wer sich selbstständig in Räumlichkeiten einmietet, braucht ein 2G-Covid-Zertifikat.

Ausnahmen:

- Medizinisch angeordnete Trainings, sofern es sich um ein Angebot im Rahmen einer Physiotherapie handelt, das in Form einer 1:1-Betreuung erbracht wird, brauchen kein Zertifikat. In diesem Fall gilt für den Physiotherapeuten wie den Patienten eine Maskenpflicht.
- Personaltrainings, welche beim Kunden zu Hause stattfinden, unterstehen der Zertifikatspflicht nicht. Auch die Maskenpflicht entfällt, wird jedoch empfohlen.

- Kurse für Schwangere sowie Rückbildungskurse, die durch dafür befähigte Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht oder kantonalem Recht angeboten werden und damit zum Gesundheitswesen zählen, sind auch von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Sowohl die Teilnehmerinnen wie auch das Personal müssen Masken tragen.

3. Zertifikatspflicht 2G+

Für Unternehmer besteht die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte und genesene Personen mit zusätzlich gültigem negativem Test (2G+) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht im ganzen Studio zu verzichten. Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen und dürfen sich im 2G+ Betrieb auch ohne Maske bewegen.

4. Maskenpflicht

Bei 2G gilt in Innenräumen eine obligatorische Maskenpflicht und zwar während der eigentlichen Sportausübung sowie vor und nach der sportlichen Betätigung in allen anderen Räumlichkeiten wie Eingangsbereich, Garderoben, Sanitäranlagen, Treppenhause etc.

Ausnahmen:

- Wenn im Betrieb 2G+ umgesetzt wird, kann auf die Maske verzichtet werden.
- Für Bewegungskurse, welche draussen stattfinden, gibt es keine Maskenpflicht.

Eine Mischform aus 2G (Maskenpflicht) und 2G+ (keine Maskenpflicht) im selben Raum zu praktizieren ist nicht erlaubt. Die Trainings müssten in einem abgeschlossenen Raum mit eigener Lüftung stattfinden, nur dann eine Mischform aus 2G und 2G+ im selben Studio erlaubt.

5. Contact Tracing

Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein (Vorname, Name, eine Telefonnummer und/oder eine E-Mailadresse). Eine Person darf von einer Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn sie sich weigert, ihre Kontaktdaten anzugeben.

6. Gruppengrössen & Distanz

Es gibt keine Beschränkung der Gruppen und auch keine Distanzregeln. Kontaktsportarten sind weiterhin erlaubt. Es gelten die oben in Punkt 2, 3, und 4 genannten Bestimmungen.

7. Hygieneregeln des BAG

Waschen Sie sich vor und nach dem Training gründlich die Hände. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Lüften Sie zudem den Kursraum regelmässig und gründlich, auch während des Trainings. Falls keine Fenster vorhanden sind, braucht es eine Lüftung. Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Vermeiden Sie Händeschütteln. Husten und niesen Sie in Armbeuge oder Taschentuch.

8. Bezeichnung verantwortlicher Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Das kann entweder die Kursleitung selber oder eine andere Person sein.

Weitere Empfehlungen

1. Reinigung

- Achten Sie weiterhin auf genügend Hygienematerial in ihrem Unternehmen wie Flüssigseife, Einweghandtücher, Händedesinfektionsmittel, Putz- und Desinfektionsmittel für Trainingsmaterial, Geräte, Infrastruktur und Räumlichkeiten.
- Reinigen Sie die Trainingsmaterialien und Geräte nach jeder Benutzung.
- Reinigen Sie das gesamte Bewegungscenter/-studio Kursräume, Eingangsbereich, Treppenhäuser etc. regelmässig, entsprechend der Benutzungsfrequenz.
- Leeren Sie die Abfalleimer regelmässig, unsere Empfehlung: täglich.

2. Individualisieren des Schutzkonzeptes / Bereithalten der Informationen

- Passen Sie das vorliegende Schutzkonzept auf ihre individuellen Bedürfnisse an.
- Halten Sie die Vorgaben und Empfehlungen für Personen, die Ihr Bewegungsunternehmen frequentieren, gut sichtbar bereit.
- Hängen Sie das aktuell gültige Plakat «So schützen wir uns» an mehreren geeigneten Orten in Ihren Trainingsräumen auf. Sie können dieses Plakat auf der Webseite des BAG herunterladen.
- Anlaufstelle für alle Fragen der Teilnehmenden und Kund/innen ist die Kursleitung bzw. der/die COVID-19-Beauftragte. Die entsprechenden Kontaktdaten müssen bekannt gemacht werden.

Kommunikationskanäle des BGB Schweiz

Folgende Verteilung der entsprechenden Dokumente ist vorgesehen:

- Aufschaltung des Schutzkonzeptes auf der Website des BGB Schweiz
- Mailing an alle Mitglieder des Verbandes

Zürich, 22.12.2021

Geschäftsstelle

Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich
info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch
T. 044 300 60 60